

## Beziehungen Schweinfurts zum Reich am Ausgang des Mittelalters.

### I.

Aus dem beschriebenen Einnehmerrechnungsbuch will ich diejenigen Stellen herausheben, die die Beziehungen Schweinfurts zum Reich betreffen, zunächst seine Teilnahme an Reichstagen und Feldzügen, seine finanziellen Leistungen für das Reich in dem angegebenen Zeitraum beleuchten.

Es entbehrt nicht des Reizes, Vorgänge innerhalb eines kleinen Gemeinwesens, insonderheit eines reichsstädtischen, im Spiegel und im Rahmen der grossen Bewegung zu betrachten, von der die Geschichte des Gesamtvaterlandes am Ende des 15. Jahrhunderts getragen wird. Es war die Epoche, da so, wie die Staatengebilde in Europa auf starker monarchischer Grundlage sich festigten, auch unter den Deutschen das Verlangen nach einer neuen alles zusammenfassenden Gewalt mächtig wurde, seit die kaiserliche mit der kläglichen Erscheinung Friedrichs III. dem Mitleid verfallen war.<sup>1)</sup> Die Aufgabe, zu einer besseren Verfassung den Grund zu legen, kam allen Ständen des Reiches zu, nicht nur den Kurfürsten und Fürsten, auch den Städten. Für die Reichsstädte war die Zeit vorüber, wo sie, wie noch am Ende des 14. Jahrhunderts, in genügsamer Selbstbeschränkung (andere nennen es spiessbürgerlichen Egoismus) die wichtigsten Reichsangelegenheiten als „der herren gewerp“ ansahen.<sup>2)</sup> Im Bemühen um die Grundlagen der neuen Verfassung haben sie sich im Prinzip doch wohl schon bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts die Stellung erstritten, die ihnen förmlich und endgültig allerdings erst durch den westfälischen Frieden zugesprochen wurde, ich meine die Reichsstandschaft und als deren vorzüglichstes Merkmal das *votum decisivum* auf den Reichsversammlungen.<sup>3)</sup>

1. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I, 56 f.

2. Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter König Friedrich III. S.11.

3. Brülcke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte S.4.

Reichstag  
in Frank-  
furt 1486.

Gerade das Jahr 1486, mit dem die neue lokalgeschichtliche Quelle einsetzt, ist, wie für die Regierung Friedrichs III. überhaupt, so für die Frage nach der politischen Stellung der Reichsstädte eines der wichtigeren. In Frankfurt wurde am 16. Februar von den versammelten Fürsten Friedrichs Sohn Maximilian ohne Widerspruch zum römischen König gewählt, dem Kaiser zum Krieg gegen Ungarn ein Anschlag von mehr als 500000 Gulden bewilligt. Die Städte waren zu dem Tag nicht geladen worden, weil der Kaiser befürchtete, dass sie doch nur die Beschlüsse hintertreiben möchten. Diese Zurücksetzung und dazu die unter Drohungen ausgesprochene Zumutung, sich dem Frankfurter Anschlag zu fügen, brachte die Bürger in Aufregung. In wiederholten Tagungen<sup>1)</sup> schlossen sich die Städte zusammen und erhoben Einspruch gegen das ohne ihren Willen gemachte Zugeständnis. Freilich konnten sie sich den Geldforderungen des Kaisers nicht völlig entziehen. Wie Frankfurt, das im Juni 5000 g. zu widerstandt des kunigs von Hungern und underhaltung seiner kaiserl. gnaden erblicher landen<sup>2)</sup> zahlte, so kam auch die Reichsstadt Schweinfurt noch im Lauf des Jahres 1486 als eine der ersten den kaiserlichen Wünschen nach. Das Rechnungsbuch sagt hierüber:

*624 Gulden unnsERM allergnedigsten Herrn dem Römischen Keiser, hat genomen michel botenstein und ist damit von geheiss wegen eins rats geidtigt und angezogen am Donnerstag nach Elisabeth (23. Nov.) ders. Key. Maj. des kleinen anslags halben und annderem uf die stat gesaxt zu frankfort von unnsERem gned. Herrn d. Ro. Konig kurfürsten und fürsten etc. bezalung zu tun, hat die Key. Maj. zu Speyer funden und solch sume gelts gegeben und dagegen ein keyserliche quitancz bracht, damit auch der furgenomen pene der unbezalung halber ein rate quittirt ist, hat auch des*

1. Die Teilnahme Schweinfurts an drei Städtetagen, einem zu Esslingen (13. Juli) und zweien zu Speyer ist bezeugt durch Nikodemus Schön (s. Stein 496). Mit dem zweiten Speyerer Tag ist wohl der im Februar 1487 gemeint (s. u. S. 11).

2. Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz S. 450.

*furgenomen tags von den frey und Reichsstetten zu Speyer versammelt dessmals erwartt und dortzu komen Ein abschidt bracht, den mitsamt der quitanz uberantwort, welcher abschidt Innheldt begern unnd meynung unsers allergnedigsten H. d. Ro. Keisers, und ist verner von den frey und Reichsstetten wider ein ander tag furgenomen worden zu sein uf montag nach lichtmess.<sup>1)</sup> die keyslich majestat hat aber uf vleissig furbiten michel botenstains des anslags nicht wollen nachlassen.*

Die Quittung wurde vom Kaiser am 11. Dezember 1486 ausgestellt.<sup>2)</sup> Eine Reihe anderer, fast ausschliesslich oberdeutscher Städte folgte nach. Aber dem Kaiser genügten diese Beiträge nicht. Er klagt noch am 8. Februar 1487, dass er trotz allen Bemühens von den Reichsständen keine Hilfe gegen die Ungarn erlangen könne. Deshalb berief er einen neuen Reichstag auf den Sonntag Oculi (18. März) nach Nürnberg und dazu Vertreter von 8 Reichsstädten. Ausser den Geladenen erschienen aber nach einer Abrede der Städte zu Heilbronn auch Boten anderer Städte, um den Gang der Verhandlungen zu verfolgen: unter diesen letzteren „gemeiner frey und reichstet sendpotten“ ist Schweinfurt vertreten.<sup>3)</sup> Auf dem Nürnberger Reichstag aber wird der Betrag, den die Städte noch aufbringen sollen, schliesslich auf 40,000 Gulden festgesetzt: Köln, Strassburg, Nürnberg und Ulm versprechen jetzt zusammen 8000, Augsburg und Frankfurt 3200 Gulden zu zahlen.<sup>4)</sup> Auch Schweinfurt trug von dieser neuen Auflage sein Teil. Aus dem Rechnungsjahr 1486/87:

*300 g<sup>5)</sup> dem hochgebornen marggraven friderich von Brandenburg<sup>6)</sup> anstat und aus bevelhe marggraven hannsen*

Reichstag  
in Nürn-  
berg 1487.

1. Auf diesem Tag ist Schweinfurt durch Martin Hoeloch vertreten (s. Stein 496 und Lehmann, Chronicon Spirensis S.911, Ausgabe von 1711: hier statt Hoeloch fälschlich Hornle).

2. Chmel, Regesta Friderici III, 729 ff. Nach Lehmann war in Frankfurt Schweinfurt auf 1000 Gulden rheinisch angeschlagen worden.

3. Janssen 458.

4. Dewitz, Reichstage und Reichsverfassung unter Friedrich III. S.22.

5. So auch Lehmann 918.

6. Über ihn s. Allgemeine deutsche Biographie VII,480.

*seins bruders, der do furtter von der key. maiestat, auch andern churfursten und fursten gewalt gehapt hat,<sup>1)</sup> das und ander gelt Im Reiche auch sunst aufgesatzet einzunemen zu der eylenden hilff der key. maiestat, besonders zu rettung die von newenstat wider den König von Ungern.<sup>2)</sup>*

Es besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob man in dem Auftreten der Städte auf dem Nürnberger Tag 1487 die Anfänge einer Reichsstandschaft sehen soll.<sup>3)</sup> Der Verfasser des Rechnungsbuches erwähnt einmal *den abschiedt des rat-slags und hanndelung von churfursten, fursten und des reichs frey und reichsstetten botschaft zu Nuremberg uf dem Tag so die Key. maiestat daselbsthin beschieden und gemacht* etc. Aus diesem Wortlaut darf man vielleicht entnehmen, dass dem zeitgenössischen Schreiber wenigstens und mit ihm wohl anderen reichsstädtischen Kreisen die städtischen Vertreter neben den übrigen Mitgliedern der Reichsversammlung gleichberechtigt erschienen.

Feldzug  
in die Nie-  
derlande  
1488.

Seit dem 1. Februar 1488 wurde der römische König Maximilian in Brügge von seinen niederländischen Unterthanen gefangen gehalten.<sup>4)</sup> Zur Befreiung seines Sohnes verlangte Friedrich III. die Unterstützung der Stände des Reiches, mehr bittweise von den Fürsten, durch Befehl und mit Strafandrohung von den Städten. Man fühlte die Schmach, die nicht nur dem kaiserlichen Vater angethan war, und leistete dem Aufruf im ganzen willig Folge. Über 20 000 Mann zogen, geführt von dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg als Reichshauptmann, im April 1488 von Köln gegen Löwen. Bevor es zur Abrechnung mit den Niederländern kam, wurde Max frei. Aber der Krieg wurde im Namen des Reiches zur Züchtigung der Flamänder fortgesetzt; erst 1492 waren die

1. Er hatte zugleich mit dem Herzog Albrecht von Sachsen nach dem Beschluss des Nürnberger Reichstags vom 12. Juni 1487 den Befehl erhalten, „mit zwang der acht und notturfftiger pene“ das Geld einzubringen. Janssen 494.

2. Huber, Geschichte Österreichs III, 265.

3. Ulmann, Kaiser Maximilian I. 1, 306 leugnet dies gegen Ranke I, 61.

4. Ulmann I, 19 ff.

Feindseligkeiten auf diesem Schauplatz beigelegt. Zu dem Reichsheer entsandte auch die Stadt Schweinfurt ihr Kontingent, zunächst am Mittwoch nach Cantate (7. Mai) 1488 *ettliche Soldner* unter einem Hauptmann, *hans Fromann*.<sup>1)</sup> Der hat im Sommer 1488 die erfolglose Belagerung von Gent mitgemacht. Sein Nachfolger ist Matthias Wüst von Nördlingen gewesen, d. h. man hat wohl die kleine reichsstädtische Abteilung einem der Hauptleute des schwäbischen Bundes unterstellt. Wie lange gerade die Schweinfurter Söldner in den Niederlanden ausgehalten haben, steht dahin. Nicht wenige Kontingente, wie die Mainzer, die Pfälzer, die von Würzburg und Bamberg, sind bereits am 7. August 1488 wieder nach Hause abgezogen.<sup>2)</sup> Die Kosten des Feldzuges für Schweinfurt werden schon in den Annalen des Nikodemus Schön<sup>3)</sup> mit 560 Gulden angegeben. Damit stimmt die Überlieferung des Rechnungsbuches überein, wenn man das Ausrüstungsgeld für Hans Fromann (3 Gulden 1 Pfund 2 Pfennig *fur tuch zur kleidung als er in der Reise vor Gent hauptman gewesen ist*) nicht mit in Anschlag bringt. Bei dem Abmarsch aus Schweinfurt hatte man den Führer zunächst nur mit 300 Gulden ausgestattet.<sup>4)</sup> Was die Hauptleute auf dem Zuge weiterhin bedurften, liessen sie sich teils von einem Frankfurter Bürger, teils von dem Grafen Engelbert von Nassau für die Stadt vorstrecken.

Im Anfang des Jahres 1489 verliess Maximilian den Kriegsschauplatz in den Niederlanden. Im nämlichen Jahre begegnen wir ihm wieder auf dem Reichstag, den er als römischer König an seines Vaters Statt in Frankfurt abhielt.

Reichstag  
in Frank-  
furt 1489.

1. Ein Hans Fromann wird im Rechnungsbuch als Begleiter Michael Botensteins auf seiner Reise nach Speyer 1486 (s. S. 10) genannt. Über die Zusammensetzung der reichsstädtischen Kontingente im allgemeinen, über die Wahl und Stellung des Hauptmanns s. Fischer, Teilnahme der Reichsstädte u. s. w. S. 25.

2. Ulmann I, 37.

3. Stein 496. Irrtümlich wird dort der Zug ins Jahr 1487 verlegt.

4. Der monatliche Sold betrug damals (nach Ulmann I, 864) 4 rheinische Gulden für den Mann.

Zu diesem waren die Städte vollzählig geladen worden: 19 schickten Vertreter.<sup>1)</sup> Diese Städteboten traten zu einem eigenen Kollegium zusammen, das neben dem der Kurfürsten und Fürsten gesondert beriet. Das Bewusstsein, dass sie durch ihre Hilfe zu den — immerhin zweifelhaften — Erfolgen des Feldzugs im Jahr 1488 beigetragen hatten, mag der Grund gewesen sein, warum die Städte jetzt stolzer und entschiedener auftraten als früher.<sup>2)</sup> Der König verlangte wiederum die Unterstützung der Stände, gegen Ungarn und gegen Karl VIII. von Frankreich, den Bundesgenossen der Niederländer. Aber die Opferwilligkeit der Versammelten war nicht gross. Drum fiel die „treffliche, statliche und leidliche hilf“, von der die Rede war, recht mässig aus. Von 40000 ging man auf 24000, weiter auf 10000 Mann herunter. Endlich haben die Kurfürsten und Fürsten sich auf Stellung von 6000 Mann für  $\frac{1}{2}$  Jahr geeinigt. Die Zustimmung der Gesamtheit der Städte war auch hiezu nicht zu gewinnen. Der Abschied (vom 26. Juli 1489) nahm die Bewilligung der „churfürsten, fursten und etlichen potschaften 6000 man zu Ross und zu fuss“ an. Da aber der König bereits 2000 Fussknechte im Oberland unterhielt, so bekam er zugleich die Zusage, dass jeder Stand von den 2000 Mann auf 2 Monate so viele besolden werde, als der halben Zahl der ihm durch den Abschied aufgesetzten Fussgänger entspreche. Das Geld für dieses Halbteil sollte jeder Stand bis zum 10. September an den Rat in Frankfurt abliefern.<sup>3)</sup> Die Städte jedoch, die den Anschlag der Kurfürsten und Fürsten nicht anerkannt hatten, verfahren demgemäss in der Folgezeit: für sie bestand nicht jene Bewilligung von 6000 Mann zu Recht, sondern nur die Zusage, die vom König bereits erworbenen Söldner auf Zeit unterhalten zu wollen. So fassten die Städte des schwäbischen Bundes ihre Verpflichtung auf;<sup>4)</sup> so sah auch der Rat der Stadt Frankfurt die Sache an, wenn

1. Lehmann 930. Janssen 522.

2. So Gothein, Der gemeine Pfennig S. 54.

3. Janssen 537.

4. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes I, 66.

er unter die Abschrift des Frankfurter Abschieds die Note setzen liess:<sup>1)</sup> der stat Frankfurt ist inhalt der verzeichniss der eylenden hilff halber in Nyderland zu thun, uff diessem keyserl. tag zu Frankfurt beschlossen, angesetzt zwolff zu ross und funffzig zu fuss. Gepurt sich laut diss abscheydts die nehstkunfftigen zween monat zum halben teyl das fussvolck mit gelt zu versolden, XXV zu fuss, für yde person den monat vier gulden.

An dieser Ansicht hielten die Städte gegenüber dem Mandat des Königs fest. Mit jener Notiz aus der Frankfurter Reichskorrespondenz verglichen wird folgender Eintrag im Schweinfurter Rechnungsbuch verständlich:

*24 gulden gein Franckfurt geschickt dem Rat doselbst uff des Romischen Kunigs unsers allergnedigsten Herrn Mandat, das unter anderm Inheld das wir 6 zu fuess und zwen zu Ross ein Jor langk Im Niderland zu der eylenden hilffe halten solten und den halbenteil 3 fuessknecht zwen monat versolden, wane der Rath zu Franckfurt den Rath allhie schriftlich unterricht hat, das der stat drey person und nicht mere zwen monat zu versolden gebure nach lauth Ires Sendbriefs und quittantzen dem Rath uberantwortt.*

Die nächste ausserordentliche Abgabe leistete die Reichsstadt Schweinfurt für den ungarischen Feldzug Maximilians.<sup>2)</sup> Es war nach dem Tode des Matthias Corvinus (6. April 1490), als Max die österreichischen Stammlande wieder gewann und mit dem Böhmenkönig um die ungarische Krone stritt. Stuhlweissenburg, die alte Krönungsstadt, wurde am 17. November von Max eingenommen. Aber zur Fortführung des Krieges mangelte das Geld in den kaiserlichen Kassen. Am 4. Dezember trat Max den Rückzug aus der eroberten Stadt an, von den eigenen Landsknechten dazu gedrängt. Der Reichstag von Nürnberg 1491 bewilligte neue Mittel zur Fortsetzung des Krieges. Mit der Entgegennahme der Beiträge, die die einzelnen Stände zahlten, wurde der Rat von Nürnberg

Feldzug  
gegen  
Ungarn  
1490.

1. Janssen 540.

2. Huber III, 291 ff. Ulmann I, 85 ff.

betrault: er leistete unter anderm auch Quittung über eine Summe von 312 Gulden, die nach Ausweis des Rechnungsbuches zu der „Eylenden Hilff“ im Namen der Stadt Schweinfurt Martin Hoeloch überbrachte.<sup>1)</sup>

Rüstungen  
gegen Al-  
brecht von  
Bayern  
1492.

Neue Verpflichtungen für den Kaiser und das Reich erwachsen den Fürsten und den Städten aus den Irrungen, die Herzog Albrecht von Bayern-München, seit der Besetzung Regensburgs (am 6. August 1486) ein erklärter Gegner des Kaisers, hervorgerufen hatte.<sup>2)</sup> Um dem Herzog Regensburg wieder zu entreissen, verband sich der Kaiser mit einem Teil des bayerischen Adels, den Löwlern, den Brüdern Albrechts und dem schwäbischen Bund. Im Dezember 1491, kurze Zeit nachdem Max im Frieden von Pressburg Ungarn aufgegeben hatte,<sup>3)</sup> begannen die Löwler die offene Fehde, aber im raschen Siegeszug warf der Bayernherzog eine Reihe ihrer Burgen nieder. Ihn traf dafür am 23. Januar 1492 die Reichsacht. Diese zu vollstrecken, sammelte sich Ende April auf dem Lechfeld eine stattliche Streitmacht, Truppen des schwäbischen Bundes und sonst aus dem Reich. Das Eintreffen des Königs bei dem Reichsheer (13. Mai) wurde mit einem Feldmanöver gefeiert. Albrecht, von Georg von Landshut im Stich gelassen, zog friedlichen Ausgleich einem Waffenangriff mit den überlegenen Gegnern vor. Max selbst bemühte sich um den Frieden: er leitete die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem herzoglichen Schwager, und diese haben am 25. Mai 1492 zum Ziel geführt.

Von dem „kaiserlichen her, so sich im 1492. jare von Regenspurg wegen auf dem Lechveld gesammelt hat“, erzählt bekanntlich ein Lied des zeitgenössischen Spruchdichters Hans Schneider von Augsburg.<sup>4)</sup> In den Versen, in denen die

1. Nach Fischer, Reichsheerfahrt u.s.w. S. 22 war es unter früheren Königen seit Rudolf die Regel, dass für Heerfahrten in Deutschland und dessen Grenzlanden der Dienst der reichsstädtischen Wehrmannschaften, zu Zügen in entlegene Landschaften eine Heersteuer gefordert wurde. Dazu v. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte<sup>2</sup> S. 616.

2. Riezler, Geschichte Bayerns III, 543 ff.

3. Ulmann I, 113.

4. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen II, 302 ff.



Zusammensetzung des Heeres geschildert wird, heisst es unter anderem: „die von steten, die kamen stark mit ross und leuten“. So ziemlich post festum das Häuflein Krieger aus der Reichsstadt Schweinfurt. Hier war die Begeisterung für den Heereszug von Anfang an nicht gerade gross. Als am Montag nach Reminiscere (19. März) Andreas Schopper und der Stadtschreiber Friedrich Hofmann in Würzburg waren, um von Rats wegen Einspruch gegen einen Arrest des Würzburger Landgerichts zu erheben, wurden sie dort in der Krone auch bei dem Ritter Hans Fuchs, dem Landvogt des zum Reichsfeldherrn ernannten Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Ansbach, vorstellig, *das er eim Rath zu willen guten Vleiss wolte ankeren bey seim gnedigen Herren als dem Hauptman des key. Zugks In das lechfelt, ob ein Stat solcher Reyse mocht uberig sein, der In Antwort geben hat, was er eim Rath zu Dinst und zu Willen gethon konth oder mocht, wolt er willig sein. aber er were mit nicht zu thon wann solcher meynning an sein gnedigen Herrn hievor auch gelangt hette, aber mit nichten sein wollen, dann er verstund woll, das es ein Zugk sein wurde on allen abgank.* So abschlägig beschieden fügte man sich denn in das Notwendige. Claus Hofstetter und Claus Lorenz wurden als „Reissmeister“ bestellt, die „*Reissleuth, nemlich drey zu ross und 27 zu Fuess<sup>1)</sup> mit Geschirr, mit Sold, prebend und aller notturft*“ zu rüsten. Dafür verrechneten sie im „Reyssbuch“ 147 Gulden, 18 Groschen, 1 Pfennig. 200 Gulden gab man dem Hauptmann Michael Heuchelheimer mit, der mit dem reichsstädtischen Truppenteil am Samstag nach Misericordias domini (12. Mai) auszog. 74 Gulden brachte er davon wieder mit, als er am Sonntag nach Himmelfahrt (3. Juni) mit seinen Knechten von der Reise zurückkehrte. Aber auch von dem Proviant, den die 30 Mann mitgeführt hatten, blieb übrig: *5 metxen erbiss, 7 virteil gersten, 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> firteil salex*

1. Zur Zahl vgl. die Nota in Nikolaus Sprengers Annalen über den alten Reichsanschlag der Stadt bei Stein 366.

und 6 kесе: dafür haben die Reisemeister 7 Pfund 10 Groschen gelöst.<sup>1)</sup>

Krieg  
gegen  
Karl VIII.  
von Frank-  
reich 1492.

Erst nach dem Abschluss des Friedens mit Albrecht von Bayern konnte der römische König an ein ernstliches Vorgehen gegen Karl VIII. von Frankreich denken. Grund dazu gab ihm nicht nur die Unterstützung, die der französische König den Niederländern gewährte, sondern auch die persönliche Schmach, die Max von dem westlichen Nachbar widerfahren war, dadurch dass dieser ihm die eigene Braut, Anna, die Erbin der Bretagne, abspenstig gemacht hatte. 1491 war ein königliches Aufgebot an die Stände, bis zum 24. August Truppen nach Metz zu schicken, so gut wie unbeachtet geblieben. Im Jahr 1492 aber zeigten sich zwar einzelne gehorsam, aber die geringen Kontingente, die aus dem Reiche kamen, zogen schon um Martini wieder heim, ohne zu nennenswerten Erfolgen beigetragen zu haben.<sup>2)</sup> Der kriegerische Ruhm des Feldzugs fällt einem aus geworbenen Truppen, Burgundern und Schweizern, bestehenden Heere Maximilians zu. Dessen Waffenthaten haben ihm einen leidlichen Frieden (am 23. Mai 1493 zu Senlis) verschafft.

Der Rat der Stadt Schweinfurt entsprach zwar auch im Jahr 1492 für diesen Feldzug dem königlichen Aufruf, Truppen zu stellen, doch erlaubte er sich diesmal nicht den Luxus eines eigenen Hauptmanns. Hoeloch, der sich in Nürnberg bei dem Rate erkundigte, *wie sie sich mit dem Zugk gein Metz halten*, bat zugleich, dass die Schweinfurter Söldner unter den Befehl des Nürnberger Hauptmanns treten dürften, doch sollte er nicht mehr als 8 bestellen. Ulman Stromer, der schon 1488 der Führer der Nürnberger auf dem Zuge nach den Niederlanden gewesen war,<sup>3)</sup> wurde jetzt als Haupt-

1. Die Kosten des Bamberger Kontingents (rund 600 Gulden für 120 Mann und 140 Pferde) hat Köberlin berechnet in den Forschungen zur Kultur- und Litteraturgeschichte Bayerns III, 1—11.

2. Ulmann I, 162 ff.

3. Chroniken der deutschen Städte XI, 716 ff. Über frühere und spätere militärische und diplomatische Thätigkeit Stromers ebenda 482, 605, 614, 621, 650, 653.

mann zugleich für Nürnberg, Schweinfurt und Windsheim ernannt. An den Wunsch, den Hoeloch vorzutragen hatte, hat er sich gehalten. 7 Mann zu Ross hat er auf dem Zug 3 Monate lang für Schweinfurt um 168 Gulden im Sold gehalten, *als er dann solchs mit der koniglichenn maiestat abgereth und sein koniglich werde die Stat Sweinfurt dobey hat bleyben lassen.* Die Dienste, über die Stromer dem Rat einen Rechenschaftsbericht sandte, hat ihm dieser durch ein Fass Wein gelohnt.<sup>1)</sup>

Der erste Reichstag, den Maximilian nach dem Tode seines Vaters abhielt, wurde am 26. März 1495 zu Worms eröffnet. Hier haben die Stände, beraten und geführt von dem Erz-

Reichstag  
in Worms  
1495.

1. Die Beziehungen Schweinfurts zu Nürnberg, soweit sie aus dem Rechnungsbuch erhellen, verdienten eine breitere Darstellung. Abgesehen von dem, was im Text noch gebracht werden soll, erwähne ich hier folgendes: 1. Unter den Gläubigern der Stadt, d. h. denen, die sich von ihr Ewiggelder und Leibrenten erkaufte haben, erscheint eine Reihe angesehener Nürnberger Patrizier (Volkamer, Imhof, Holzschuher, Löffelholz, Tucher) oder geistliche Körperschaften daselbst (die Pfleger zur Kapelle Unserer Frauen, die Jungfrauen zum gnädigen Berge, die Karmeliten, die Jungfrauen zu St. Kathrein). 2. Ein Nürnberger Bürger, Sebald Ketzler, versieht dort das Amt eines Geschäftsträgers der Stadt Schweinfurt. 3. Im Rechnungsjahr 1492/93 wird für das Ratsarchiv ein Buch gekauft, das *man nennet die Reformacion der Stat nürnberg und irer Statuten dorinnen Ein ieder des Rats wol lesen mag wie und welchermassen es zu Nuremberg mit allen sachen gehandelt.* Es ist dies (nach gütiger Mitteilung des städtischen Archivars Herrn Mummenhoff in Nürnberg) die älteste Reformation der Stadt Nürnberg, der älteste Civilcodex der Stadt vom Jahr 1479, bei Anthoni Koburger 1484 in Nürnberg gedruckt, später wiederholt aufgelegt und auch nachgedruckt z. B. in Augsburg. (Über die Reformationen vgl. Maurer, Geschichte der Städteverfassung IV,3 und 74. Dass die Nürnberger Reformation Gregor Heimburg zum Verfasser habe, bestreitet wohl mit Recht Joachimssohn, Gregor Heimburg S.112.) 4. Aus Nürnberg beschafft man Dinge für den alltäglichen Gebrauch wie Papier und Siegelwachs zur Verwendung auf dem Rathaus, Zaumzeuge (Gebisse) und Sättel für den städtischen Marstall. Von einem Nürnberger Meister wurde das Ehrengeschenk (eine Scheuern = ein Pokal, *silberin Innen und aussen vergult*) gefertigt, das im Namen der Stadt Michael Botenstein und Claus Hofstetter dem Bischof Lorenz (von Bibra) zu Würzburg *zu dem Eingang seiner bischofflichen werde* am 15. Oktober 1495 verehrten.

bischof Berthold von Mainz, den entschiedensten Anlauf zu einer Reichsreform auf ständischer Grundlage genommen,<sup>1)</sup> — die Entwürfe des Landfriedens und der Kammergerichtsordnung, die Bestimmungen über den „Gemeinen Pfennig“ sind das Ergebnis dieser Reformbestrebungen gewesen. An dieser Stelle soll betrachtet werden, wie die Erhebung der eben genannten ersten allgemeinen Reichssteuer in das Finanzwesen einer Reichsstadt eingriff.

Es dauerte ziemlich lange, bis man auf dem Reichstage zu irgend einer Einigung gelangte. Die Geladenen hatten mit dem Erscheinen nicht besonders geeilt; der Schweinfurter Gesandte Martin Hoeloch war erst am Donnerstag nach Judica (am 9. April) aufgebrochen, andere kamen noch später.<sup>2)</sup> Die Verhandlungen zogen sich in die Länge; der König forderte eilende Hilfe und das Versprechen einer währenden Hilfe, die Stände eine neue Ordnung im Reich. Worüber man sich geeinigt hat, das besagen die am 4. August 1495 veröffentlichten Beschlüsse.<sup>3)</sup>

Der Gemeine Pfennig, die neue im ganzen Reich zu erhebende Abgabe, wird als eine Mischung von Vermögens- und Kopfsteuer betrachtet:<sup>4)</sup> von 500 Gulden Besitz sollte  $\frac{1}{2}$  Gulden gezahlt werden, von 1000 1 Gulden, die weniger besaßen, hatten in Gruppen von je 24 zusammen 1 Gulden Steuer aufzubringen. Nicht durch die Landesherren, sondern von den Pfarrern der einzelnen Kirchspiele sollten die Beiträge eingehoben werden.

Da aber der König sofort gegen die Türken wie gegen Frankreich Hilfe verlangte, so sagte man ihm einen Anschlag von 100 000 Gulden zu, die die Stände unter sich verteilten. Man betrachtete die Beiträge hiezu als Darlehen, die vom Gemeinen Pfennig zurückgezahlt würden. Die für Schweinfurt treffende Beisteuer zu dieser Hilfe,<sup>5)</sup> nämlich 100 Gulden,

1. Ulman I, 337 ff.

2. Ulman I, 345.

3. Datt, de pace imperii publica 1648 S. 873.

4. Gothein, Der gemeine Pfennig S. 29.

5. Datt 846.

hat der Gesandte der Stadt, Hoeloch, in Worms, wo er bis zum 1. September verweilte, an die Kanzlei des Erzbischofs von Mainz abgeliefert. Doktor Kilian Geyer<sup>1)</sup> schoss dort der Stadt diese Summe vor. Bis zur Einzahlung des Gemeinen Pfennigs liess jedoch die Reichsstadt Schweinfurt, wie viele andere Pflichtige im Reich, noch geraume Zeit verstreichen. Freilich waren die meisten gefügiger als der fränkische Adel, der im Dezember 1495 sich in Schweinfurt versammelte, um gegen die Wormser Beschlüsse zu protestieren; vergebens suchten die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, sowie Markgraf Friedrich und zwei Räte des Königs die Ritter für die neue Ordnung zu gewinnen.<sup>2)</sup> Aber auch der Beschluss des Reichstags von Lindau vom 3. Januar 1497, dass bis zum 5. März dieses Jahres jedermann den Gemeinen Pfennig an den Reichsschatzmeister in Frankfurt zu zahlen habe,<sup>3)</sup> wurde nicht überall befolgt. Nachdem noch am 4. August 1497 Nürnberg im Namen städtischer Restanten baldige Zahlung versprochen hatte,<sup>4)</sup> erfolgte diese von Schweinfurt am 10. August nach folgender Aufzeichnung im Rechnungsbuch:

*8 Gulden 1 Ort (=  $\frac{1}{4}$  G.) hat verzert, auch für gleyt der gleitsknecht zu vertzeren und die pfert zu beslagen aussgeben, Mertein Hoeloch als er von rats wegen gerieten ist unnd den gemeinen eingesamenten phennig alhie zu Sweinfurt zu Oberndorff weypoltshausen Zell alttenstatt auch auf dem hove Im deutschenfelde des in einer Suma hundert newen und newentzig guldin drew pfundt und 24 pfennig gewest ist, Annthony Detzel dem gesanten von einem erbern rate der stat Nuremberg auf den kuniglichen reichstag gein wurms, an Sannnd lorenntzentag alldo zu wurms behendigt den zu der bequemste Zeit Ine<sup>5)</sup> gut beduncken wurde mit-*

1. Probst zu Mockstadt, Stiftsdechant am Neuenmünster zu Würzburg, Stein 100.

2. Ulmann I, 394. Mühlich und Hahn, Chronik der Stadt Schweinfurt I, 118.

3. Ulmann I, 540.

4. Ebenda 567.

5. So mit Auslassung des Relativpronomens.

sampt seiner Herren und Freunde zu Nuremberg auch den von Dinkelsbuhel und weissenburg am Norekaw gemeinen eingesamten pfennig gein franckfurt des reichs schatzmeistern zu hinterlegen bevolhen hat. Und als des heiligen reichs versamlung auf dem nechstenn zu Wurms vorgehaltenen tag der kuniglichen Maiestat ein anlehen gethan, doch also das solichs von dem gemein pfennig widerumb bezalt werden sol, dortzu ein Rate hie 100 gulden dargeliehen des unser gnedigster Herre von Meincx ein recognition gemeiner stat gegeben, solich recognition der gedacht Hoeloch dem genannten Anthony Detzeln uberantwort hat mit dem bevelh so er die hinterlag des gemeinen phennigs wurdt thun, das er alsdan auch die 100 gulden widerumbe fordern sol. Solichs er alles gutwillig nach seinem bestem verstentnus zu thun angenommen hat. Ist aussen gewest unnd mit yme Connex Raghals der soldner mit zwienn pferdenn eilff tag.

Anton Tetzl,<sup>1)</sup> in Lindau Vertreter der Stadt Schweinfurt,<sup>2)</sup> muss also um diese Zeit auch dem in Worms seit Mai 1497 versammelten Reichstag angewohnt haben.<sup>3)</sup>

Die Art der Einsammlung des gemeinen Pfennigs in und um Schweinfurt entsprach nicht jener Wormser Bestimmung, die den Geistlichen diese Aufgabe zuwies. Doch erklärt sich die Abweichung aus dem, was sich schon am 24. Juli 1495 die Städte zu der königlichen Vorlage ausbedungen hatten:<sup>4)</sup> „Ist durch die Städte die verordneten von der Stat wegen nit anders bewilligt noch angenommen auch von der versambnung zugelassen, das in den Stetten durch die Rät erber glaubhaftig personen söllen verordnet werden, die solich gelt in beysein ains pfarrers als ains schreibers und des der seinen pfarrkindern billich erkantnus und wissen hat, wie vil und welche die sein, einnemen; den räten als jrer oberkeit überantworten, die solich gelt furter gen Franckfurt den verordneten Schatzmaistern zu-

1. Chroniken der deutschen Städte XI, 400, 504, 528 f., 568, 581, 583, 600, 615, 620, 658, 696.

2. Stein 310.

3. Über diesen Reichstag Ulmann I, 558 ff.

4. Datt 865. Gothein, Der gemeine Pfennig S. 31.

schaffen sollen“. Da der in Einzelheiten sonst genaue Schreiber des Rechnungsbuches über die Assistenz des Geistlichen schweigt, so darf man vielleicht schliessen, dass in Schweinfurt wenigstens im Jahre 1497 auf die zwei Jahre vorher zugestandene Unterstützung ganz verzichtet wurde. Die Schatzmeister in Frankfurt werden nicht viel danach gefragt haben, wie das lange umsonst erwartete Geld endlich zusammengekommen war.

Für den Feldzug gegen die Schweizer vom Jahre 1499<sup>1)</sup> ist durch das Rechnungsbuch nicht mehr überliefert, als was schon aus den Annalen des Nikodemus Schön<sup>2)</sup> bekannt ist: die Summe, die die Stadt Schweinfurt zur Ausrüstung und Besoldung ihrer Knechte aufgewendet hat (790 Gulden), dazu die Namen der den Zug vorbereitenden Reisemeister: Hans Schmidt und wiederum Martin Hoeloch.

Feldzug  
gegen die  
Schweizer  
Eidgenossen  
1499.

Zu dem Reichstag in Augsburg, der vom Februar bis zum Ende des Sommers 1500 währte, schickte der Rat von Schweinfurt wieder einen Boten, den Stadtschreiber Stephan Franntz, der am Dienstag nach dem Kilianstag (14. Juli) über Nürnberg dorthin reiste. Ihm war es nicht darum zu thun, die Stadt bei den wichtigen Beratungen zu vertreten, die zur Neuordnung der Reichssteuer und zur Einsetzung eines Reichsregiments, einer gepriesenen Schöpfung Bertholds von Mainz, führten:<sup>3)</sup> die Verhandlungen hierüber waren im Juli so gut wie abgeschlossen. Des Boten Auftrag war nur, besondere Wünsche und Anliegen der Stadt vor den Kaiser zu bringen, von deren einigen unten noch die Rede sein wird. Im übrigen genügte es dem ehrbaren Rate,  $\frac{1}{4}$  Jahr später (in der Woche vor Martini) sich in Nürnberg eine Abschrift des Reichstagsabschiedes von Anton Tetzl zu holen.

Reichstag  
in Augsburg  
1500.

Bei den Nürnbergern suchte Schweinfurt auch im Jahre 1501 Rat. Man glaubte hier an die beste Quelle zu kommen, da in Nürnberg seit dem September 1500 das Reichsregiment in Anwesenheit des Kurfürsten von Mainz seine Thätigkeit

Reichs-  
regiment  
in Nürnberg  
1500—1501.

1. Ulmann I, 649 ff.
2. Stein 497.
3. Ulmann II, 5 ff.

ausübte.<sup>1)</sup> Über die neue Reichssteuer, die nach dem Beschluss des Augsburger Reichstags an die Stelle des Gemeinen Pfennigs treten sollte, scheint wenig Klarheit geherrscht zu haben. Auch auf dem Städtetag zu Speyer im Januar 1501 rechneten die Gesandten der Reichsstädte noch mit der Möglichkeit, dass der Gemeine Pfennig weiter erhoben werde.<sup>2)</sup> Dazu ging in Franken das Gerücht, König Maximilian wolle in Schweinfurt ein Turnier abhalten. Deshalb zog Hoeloch am Montag nach Judica (29. März) 1501 nach Nürnberg, *doselbst hat der genannt Hocloch beim Annthony Detzel unnd doctor Johann Letscher<sup>3)</sup> rate gesucht der schwinden leufft,<sup>4)</sup> auch der gemeinen sage halben, das unnsere Herr der Romisch kunig vor hab ein stechen wider die ritterschaft here gein Sweinfurt zu legen etc., wie ein rate solichs uberals zimlicherweis ledig gesteen mocht,<sup>5)</sup> auch an Ine zu erfarn wie sie es des gemein phennigs halben den zu geben oder nit halten wollen.<sup>6)</sup>*

Zu längerem Aufenthalt fand sich Hoeloch im Sommer 1501 in Nürnberg ein.<sup>7)</sup> Es war dies die Zeit, wo das Reichsregiment auf dem Reichstag zu Nürnberg (vom 25. Juli bis 14. September 1501) eine Probe seines Könnens geben sollte. Sie ist ihm nicht geglückt. Zur Durchführung der Augsburger Reichsordnung, namentlich zur Erhebung der generalis contributio haben die Versammelten soviel wie nichts beigetragen; nur die Kluft zwischen dem König und dem Reichsregiment wurde durch das eigenmächtige Vorgehen des letzteren gegenüber Frankreich erweitert.<sup>8)</sup> Es blieb nichts übrig

1. Ulmann II, 23 f.

2. Klüpfel I, 425.

3. Chroniken der deutschen Städte XI, 581<sup>6</sup> u. a. a. O. (Letscher ist 1495 mit auf dem Reichstag in Worms). Ausser ihm werden noch als Rechtsbeistände des Schweinfurter Rats Dr. Konrad Weigand in Würzburg und Dr. Eucharius Steinmetz in Kitzingen genannt.

4. Schwere Zeitläufe, Schmeller Bayer. WB. II, 638.

5. Erst 1498 hatte die Ritterschaft einen „Dantz- und Stechhove“ hier geübt und war dabei auf Kosten der Stadt bewirtet worden.

6. v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment S. 109.

7. Seine Anwesenheit bestätigt Datt 229. Vgl. v. Kraus 134<sup>2</sup>.

8. v. Kraus 89 ff.



als einen neuen Reichstag nach Frankfurt zu berufen, wohin das Regiment übersiedeln sollte. Zu dem Nürnberger Reichstag aber hatte sich auch ein fremder Gast, der Kardinal Raimund Peraudi, eingefunden, um mit dem König über die Erlaubnis eines Jubelablasses zu unterhandeln.<sup>1)</sup> Man ist dem Gesandten des römischen Stuhles weit und bereitwillig entgegengekommen, nicht ohne auf den eigenen Vorteil bedacht zu sein. Zwischen dem Legaten und dem Regiment wurde vereinbart, dass das Geld, das aus dem Ablass gelöst würde, im Reich verbleiben, zum Krieg gegen die Türken verwendet werden solle.<sup>2)</sup> Ähnliches hat der Papst selbst später dem König zugesagt.<sup>3)</sup> Stimmung für den Ablasskauf aber war damals in Deutschland genug vorhanden, die Gemüter waren namentlich durch die „Kreuzwunder“ erregt.<sup>4)</sup> So versteht man, dass für den Ablass grosse Geldsummen flüssig gemacht wurden, während man über die allgemeine Unlust, Reichssteuern zu bezahlen, klagte. Hoeloch, der Schweinfurter Gesandte, hat mit dem Kardinal persönlich verhandelt. Gegen die Abgabe von 26 Gulden sicherte der Legat der Stadt Schweinfurt einige Dispense in Hinsicht auf die Fastengebote zu.<sup>5)</sup> *Mer so hat der gedacht legat in einer anndern bullen verliehenn, das hinfur das heilig sacrament alle donnerstag die vier opffertag auch auf den tag Johannis baptiste und den tag der kirchweihung offentlich unverdeckt in einer Monstrantzzen getragen werden mag, und dartzu geben hundert tag applas.*

Diese Aufzeichnung in dem Rechnungsbuch ist die letzte

1. Ulmann II, 56. v. Kraus 88.

2. Ulmann II, 54.

3. Ebenda 91.

4. Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation S. 88. Die merkwürdige Erscheinung erwähnen auch die Annalen des Nikodemus Schön (Original im Schweinfurter Stadtarchiv): Hoc anno fielen Creuzlein von mancherlei Farben den menschen uff Ihre Kleider, dass sich wol Jederman hoch verwundert, aber wenig sich dadurch gebessert.

5. Auch erwähnt bei Mühlich u. Hahn, Chronik der Stadt Schweinfurt I, 120.

von denen, die Vorgänge aus der Reichsgeschichte berühren. Die Thätigkeit des Reichsregiments hat schon im Jahre 1502 ihr Ende erreicht. Die königliche Gewalt wurde bald wieder durch Erfolge in der inneren Politik wie im Felde gestärkt. Der Krieg, den ich damit meine, der Landshuter Erbfolgekrieg, fällt freilich noch in den Zeitraum, über den sich das Rechnungsbuch erstreckt. Doch ist dieser Krieg ja kein Reichskrieg gewesen, er hat somit die kleine fränkische Reichsstadt am Main nicht weiter behelligt.

## II.

In einem zweiten Teil der Abhandlung wird dargestellt werden, was die Stadt Schweinfurt in dem angegebenen Zeitraum dem Reich zu verdanken hat, welche Rechte ihr bestätigt oder neu erteilt worden sind. Das, was hierüber aus dem Rechnungsbuch zu entnehmen ist, ergänzt in verschiedenen Beziehungen die bisher bekannten Urkunden.<sup>1)</sup>

Freiheiten  
der Stadt  
im 13., 14.  
u. 15. Jahr-  
hundert.

Zur Übersicht über die Entwicklung Schweinfurts zu reichsstädtischer Freiheit diene folgendes:

Durch den Schiedsspruch Rudolfs I. vom 29. Juni 1282 wird das neu aufgebaute Schweinfurt von der Unterthänigkeit unter dem Deutschherrnorden gefreit und als Reichsstadt erklärt.

1304 wird die Reichsstadt von Albrecht I. an den Bischof von Würzburg verpfändet, 1309 von Heinrich VII. an den seit 1303 in Mainberg ansässigen Grafen Berthold von Henneberg.<sup>2)</sup> Durch einen Vertrag vom 25. Februar 1351 überlässt der Henneberger den halben Teil der Pfandschaft an das Hochstift Würzburg.<sup>3)</sup> Am 21. April 1361 macht sich

1. Vor Stein hat die hieher gehörigen Urkunden (64) abgedruckt: Lünig in Des Teutschen Reiches Archiv (Leipzig 1714) IV, 1, 393—462. Nicht aufgenommen sind in die bis zum Ende des 16. Jahrhunderts reichende Sammlung von Stein Nr. 58—64 bei Lünig.

2. Stein Monumenta S. 41, 50 f. Derselbe, Geschichte der Stadt Schweinfurt S. 26 ff.

3. Stein Mon. 71.

der Rat von Schweinfurt anheischig, die Pfandsumme an die Henneberger selbst zu bezahlen. Daraufhin verspricht Karl IV. durch ein Privileg vom 29. April 1361 der Stadt, dass sie nie mehr verpfändet noch sonst dem Reich entfremdet werden solle. Dabei begnadet er sie „mit etlichen besondern Gnaden und Freiungen.“ Er bestätigt „die gerichte ynwendig der stat und auswendig das Lantgerichte“<sup>1)</sup> und freit die Bürger von dem kaiserlichen Hofgericht und allen weltlichen Gerichten; er überlässt dem Rat der Stadt das Recht der Gesetzgebung und das der Kooptation beim Abgang von Ratsmitgliedern, er belässt die Stadt bei der herkömmlichen Jahressteuer an das Reich<sup>2)</sup>, er gestattet ihr die Umlage des herkömmlichen Ungeldes.<sup>3)</sup> Dazu kommt noch durch ein zweites grosses Privileg vom 28. Januar 1362 als wesentlich das Recht der Amtmannswahl, ferner die Aufhebung des Rügeverfahrens, das Recht, bei Gesetzesübertretung und Steuerhinterziehung Bussen zu verhängen und alle Güter in der Stadtmarkung zu Bede (Grundsteuer) und Steuer heranzuziehen.<sup>4)</sup> 24 Jahre später, 1386, wird auch die Würzburger Pfandhälfte freigegeben.<sup>5)</sup> Die Nachfolger Karls IV. haben dessen Privilegien anerkannt und erweitert.<sup>6)</sup> Das Recht, dass die Bürger der Stadt vor kein Landgericht und überhaupt vor kein anderes Gericht als vor den Reichsamtmann zu Schweinfurt geladen werden durften, wird von Wenzel und Sigismund ausdrücklich hervorgehoben; Kaiser Friedrich III. vernichtet ein vom kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken gegen die Stadt Schweinfurt erlas-

1. Über diesen Unterschied vgl. Ernst Mayer, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. Jahrgang I (1896/97) S. 232/33.

2. S. o. S. 5 Anm. 2.

3. Stein 96 f. Über das Ungeld, eine Art Verbrauchssteuer, und dessen Genehmigung durch den König vgl. Schröder 597, 616.

4. Stein 144. Zum Rügeverfahren vgl. Schröder 569.

5. Stein 99 f.

6. Einzelheiten bei Stein 139, 148, 169, 176—179, 181—187, 189—191, 193, 201, 213—215, 217 f., 221, 240, 246, 248 f., 284—286.

senes Urteil mit der Begründung „wann nun die benanten von Sweinfurt uns und dem heiligen reiche an mittel gewondt sein und euch noch andern richtern noch gerichtten einich oberkeit oder gerichtszwangk wider sie furzunemen oder zu gebrauchen, noch uns zu gedulden nit geburet.“<sup>1)</sup> Zur Befugnis, den Reichsamtmann zu wählen, kommt 1427 durch Sigismund die weitere, einen ungetreuen zu entlassen und durch einen andern zu ersetzen.<sup>2)</sup> Der nämliche Kaiser erlaubt, die Stadt zu befestigen und jeden Burgbau innerhalb einer Meile Weges um die Stadt zu hindern, endlich mit andern Gliedern des Reiches und wider dieselben Bündnisse zu schliessen. Die städtische Gerichtsbarkeit wird durch ein Privileg Friedrichs III. vom 12. April 1443 erweitert, indem der Blutbann an den Rat der Stadt übergeht. Dadurch erst wird das Stadtgericht, bisher ein Niedergericht, mit der wichtigsten Befugnis des alten Grafengerichts, des Centgerichts, ausgestattet. Die Stadt hat damit ein wesentliches Stück landrechtlicher öffentlicher Gewalt erworben.<sup>3)</sup>

Von einem so städtefreundlichen Fürsten wie Maximilian I., dessen Gnade besonders über Augsburg waltete,<sup>4)</sup> lässt sich erwarten, dass er es an der Bestätigung der Privilegien für die Reichsstadt Schweinfurt nicht fehlen liess. Das war wohl nicht mehr als reine Formsache. Wichtiger war, dass die Gerichtsbarkeit des Rates jetzt deutlicher abgegrenzt wurde. Die Übertragung des Blutbanns durch Friedrich III. wurde von städtischer Seite nur als „Vergonnung“ angesehen, von Max erlangte man die förmliche Belehnung (29. Juni 1497).<sup>5)</sup> Ein Privileg vom 21. August 1500 erkannte den Rat der

1. Stein 285.

2. Über die Bedeutung des Reichsamtmanns, über seine richterliche Befugnis in den Reichsstädten, über seine Stellung zum Stadtrat s. Schröder 606, 607, 617. Ein Reichsschultheiss ist für Schweinfurt zuerst im Jahr 1234 bezeugt. Mon. Boica 30, 221.

3. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 79.

4. Ulmann II, 611.

5. Stein 311. Der dort gebrauchte Ausdruck „zu jrem zehendgericht daselbs zu Sweinfurt, das vormals lannttgericht genannt worden ist“, ist wohl auch ein Zeugnis für die seit dem 14. Jahrhundert

Stadt als Berufungsinstanz für die Gerichte von Gochsheim und Sennfeld an und gestand ihm die Ausübung mehrerer Handlungen der freiwilligen Rechtspflege zu.<sup>1)</sup> Unter welchen Umständen diese Urkunden zu stande gekommen sind, wird in dem Rechnungsbuch erzählt. Diese Berichte gewinnen aber dadurch an Wert, dass sie allem Anschein nach von dem Mann herrühren, der am kaiserlichen Hof oder in der Kanzlei die Bestätigung erwirkte, von dem Stadtschreiber Stephan Franntz. Abgesehen davon, dass die Frische und Ausführlichkeit der Darstellung den Eindruck erweckt, als würden persönliche Erlebnisse wiedergegeben, ist auch für den ersten Teil des Buches bezeugt, dass dieser vom Stadtschreiber Friedrich Hofmann, der 1493 starb, selbst verfasst wurde. Von seinem Nachfolger darf man wohl eine gleiche Thätigkeit annehmen. Über die Vorgeschichte der ersten Urkunde aus Maximilians Zeit heisst es (zum Rechnungsjahr 1496/97):

*Auf Verordnung eins erbern rats ist Steffan Franntz der Schreiber am Dinstag nach Sand Veitstag (am 20. Juni) gein Wurms an den kuniglichen hove geschickt worden mit bevelhnis aldo alle und ygliche der Stat freyheit privilegia brive urkundt und gewonnheit so gemeine stat weilent vonn römischen keisern und kunigen loblicher gedechnus und dem heiligen reich hat etc. in der bestenn form confirmirn und bestettigen zu lassen und auch alsbalde vleis anzukern und zu versuchen den bann uber das plut zu richten In lehensweis von der kuniglichen majestat und dem heiligen reich zuerlangen, wo aber das nit stat haben woltt, desshalbenn ein vergonnung wiver (= wie früher) zu erberben etc. Und als er gein wurms komen, ist er zu unnserm gnedigsten Herrn von Meintz und anndern der kuniglichen Maiestat Retten und anvelden gein kofflencz gerietten, aldo er die Sachen nach*

Reise des  
Stadt-  
schreibers  
Stephan  
Franntz  
nach  
Worms  
1497.

eingetretene Verschmelzung des öffentlichen Centgerichtes mit dem grundherrlichen Gericht, dem Landgericht. vgl. Mayer, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg u.s.w. a.a.O. 233.

1. Die Stellung über den Dorfgerichten leitet Mayer a.a.O. 234 aus dieser Verschmelzung ab.

2. Über die Bedeutung dieser Gerichtsbarkeit ebenda 215.

dem besten anbracht hat und durch ir gnaden wider gein wurms beschiden worden ist. Und als er widerumb gein wurms komen, hat er doselbst nach rate und furderung seiner Herren und kunden die sachenn weiter gehandelt und die Confirmation und bestettigung der privilegia auch das der bann des pluts gemeiner stat von der kuniglichen maiestat und dem Heiligen reich zu lehen gnediglich verlihem worden ist, erlanngt, alles mit den clauseln und in der besten form, so er in Rate funden hat gemeiner stat am erlichstenn nützlichstenn und furtreglichstenn zu sein nach Inhalt derselben beider kuniglichen brive die er dann auch einem Erbern Rate nach seiner Zukunfft uberantwort hat. — 80 g. hat er geben müssen nemlich 50 g. fur die bestettigung der privilegia und 30 g. fur den lehenbrive uber das plut zu richten und als sich unser gnedigster Herr von Meintz und der Taxator der romischen Cantzley haben horen lassen Im darinnen nachlass und gnediger Wille gescheen sein solle. 5 g. hat er gemeiner stat zu Eren und zukunftigenn furderlichen nutz in die romischen Canntzley gescheneckt nemlich Sixten<sup>1)</sup> in der romischen Canntzley Secretari 3 g. und den gemein schreibern der romischen Canntzley 2 g., alsdann von andern stellen auch gescheen ist, die alsdann zu gutlichem Dannck angenommen und sich erbotten haben, gemeine stat und die burger zu Sweinfurt, wue es an sie gelangen werde, furderlich bevolhenn zu habenn.

Reise  
des Stadt-  
schreibers  
nach  
Freiburg  
1498.

Ausführlicher ist eine Audienz geschildert, die der nämliche Stephan Franntz bei dem Kurfürsten Berthold von Mainz auf dem Reichstag in Freiburg 1498 hatte. Ihr wesentlichstes Ergebnis ist die Bestätigung des Privilegiums über das Recht der Amtmannswahl vom 10. Mai 1498.<sup>2)</sup>

Nach bevelh eins erbern rats ist Steffan Franntz der schreiber am Samstag nach sannd Marxtag (am 28. April) an den kuniglichen hove geschickt worden, und erstlich gein nuremberg gerieten und hat nach bevelh eins erbern rats

1. Über ihn v. Deutsche Städtechroniken XI, 607, 630 A. 2. Archival. Zeitschrift 9, 28<sup>1</sup>.

2. Stein 312.

also ein kunigliche freiheit von weilent keiser Sigmunden  
 loblicher gedechtnus, der stat in kuniglichen wurden gegeben,  
 darinnen unter anndern angezogen und geclert ist, wie sich  
 der erber rate und die burger zu Sweinfurt mit irem eigen  
 gut und grossem gelt widerumbe zum heiligen reich kauft  
 und geledigt haben, alsdann die selben burger und die stat  
 Sweinfurt weilent grave Bertholden von Hennberg umb 7000  
 marck silbers und 100 phundt heller und nachmals einem  
 Bischove ze Wurtzburg umb zehentausent auch eingeben und  
 darauf geslagen worden ist etc., von einem erbern rate zu  
 nuremberg unter irer stat Insigel vidimirn lassen und ist  
 darnach mit demselben vidimus und andern der stat frey-  
 heiten gein ulme, do desmals die kuniglich Maiestat gewest  
 ist, geriten und also sein erforschung gehabt, ob etwas bey  
 der ku. maiestat gehandelt oder in der Canntzleien angeben  
 oder bevolhen wer, das dem rate und gemeiner stat hie zu  
 nachteil oder schaden reichen mocht. Und als er nichts  
 erfarn hat, das wider den Rate und gemeine stat hie gehan-  
 delt oder angeben gewest ist, hat er sich zu Ulm erhoben und  
 mit den gemelten freiheiten und dem vidimus gein freiburg  
 in das Preissgaw gefugt, also er unsern gnedigsten Herrn  
 von Meintz als romischen Ertzkantzler, auch die kuniglichen  
 anwelde, die romischen Canntzley und die versammlung des  
 reichs funden hat, doselbst er auch erstlich in der Rom.  
 Canntzley sein erforschung gehabt, ob etwas wider den Rate  
 und gemeine stat hie gehandelt oder angeben sey etc. und  
 als er nichts vermerckt hat, dann allein die Commission,  
 Jacob Heymburgs hinterlegten brive halben an den Thum-  
 brobst zu Wurtzburg ausgangen etc. hat er sich darnach  
 zu unserm gnedigsten Herrn von Meintz als romischen Ertz-  
 kantzler gefugt und erstlich seinen gnaden eins erbern rats  
 hie willig und untertenig dinst gesagt etc. mit andern bey-  
 reden und darnach seinen gnaden erzelt und heren lassen die  
 freiheit so der erber Rate und gemeine stat hie von weilent  
 keiser karolln und darnach von keiser Sigmunden in kunig-  
 lichen wurden loblicher gedechtnus hat etc. Also das sie  
 einen amptmann der sie auf ir eide dunckt dem reich und

der stat nutz und gut zu sein selbs kiesenn und setzen mogen. Und wue sie bedunckt das der des reichs, ir und der stat freiheit nit also hannt habe, das sie den entsetzen und selbs einen anndern kiesenn mogen, so oft das zu schulden kumbt etc. Und sein gnade underteniglich gebetenn solich freiheit einem erbern rate und gemeiner stat hie gnediglich zu vernewen und zu confirmirn, darnach hat er seinen furstlichen gnadenn das obgemelt vidimus uberantwort, auch mit etlichen beyred, das dann sein furstlich gnad selbs gelesen und verwundernus darob gehabt, das sich die Stat mit so grossem gelt wider zum reich kaufft und gelost, und gesagt Sie sein doch ytxt nyemants verpfenddt, darauf er geantwort, neyn, aber sie sein warlich mit merklichenn schulden beladenn — Und darauff sein Furstlich gnade abermals gar underteniglich gebetten das sein Furstlich gnade als Romischer Ertzkantzler gnediglich geruchenn welle, dieselbenn freiheit der losung in das ytzig reichsbuch zu registrirn damit man des bey der romischen Canntzley auch wissen haben moge etc. Weiter hat er seinen gnaden die ungehorsame und widerspennigkeit der zweier dorffer Gochsheim und Sendfelt nach der lenng erzelt und ein schriftlich verzeichnus uberantwort und abermals underteniglich gebetenn, das denselbenn zweienn dorffern und gemeinden aus eigener bewegnus der kuniglichen maiestat bei merklichen penen gebotten wurde von irer ungehorsamen abzusteenn, mit der Stat zu reisen, zu stewrn unnd den gemeinen phennig zu geben etc. In den stucken allenn Ine dann der obgemelt unnsere gnedigster Herr von Meintze gar gnediglich und on verdrus gehort Und bevalh erstlich Sixten dem Secretary der romischen Canntzley, der auch entgegen was und Steffann zu sein gnaden bracht, das er der freyheit des amptmans halber in der besten form der vernewung und confirmation ein copia begreiffen solt, die wolt sein gnad ubersehenn, auch die kuniglichen anwelve horen und darnach zeichnen und verttigen lassenn. Zum anndern des Vidimus halben zu registrirn gab sein gnade die anntwort, es wer nit in ubung, freiheit, die bey anndern kaisern und kunigen und nit bei



sein als Itzt Romischen Ertzkantzlers verwesung ausgegangen in dits Reichsbuch zu registrirn. Aber es wer doch ein sach, die billichenn sey, damit man der Handlung der widerkauffung und losung auch wissen haben moge. Und darauf Sixten dem Secretary bevolhen das in das Itzig reichsbuch einzuregistrirn und sich unterschreiben. So wolle es darnach sein gnade mit sein selbs handdt auch zeichnen. Zum dritten der zweier dorffer halbenn Gochssheim und Senndfelt gab sein gnad die antwort er wollt mit den kuniglichen anwelden darvon redenn, gab auch dem Secretary die vertzeichnuss und sagt, er soltt auf sein Steffanns weiter unterricht ein Copia eins mandats begreiffenn und sein gnaden bringen, so wollt es sein gnad ubersehenn und zeichnen und die Ding weiter verttigen etc. — Auf solichs hat Steffann in abschid von seinen gnaden dessmals von eins erbern rats und gemeiner Stat wegenn seiner Herren der gnedigen verhore und abfertigung unterteniglichen Danck gesagt und gesagt solichs einem erbern Rate und gemeiner stat von seinen furstlichen gnaden zu rumen, unzweifelich ein erber rate seine herren und gemeine stat werde es umb sein furstlich gnad als irn gnedigsten Herren in aller untertenigkeit zu verdiennen geflissen sein und unterteniglich gebetenn ein erbern rate und gemeine stat hie in gnediger bevelhnus zu haben. — Auf solichs ist die freiheit des amptmans halben vernewt confirmirt, bestet (sic!), verpennt und in der besten form gevertigt, auch mit des reichs grossem Innsigel versigelt und durch unnsern gnedigsten Herrn von Meintx als Romischen Ertzkantzler unterschriben worden, die auch nach seiner (d. i. Steffans) zukunfft verhort und einem erbern rate uberantwort worden ist. So ist auch die annder freiheit keiser Sigmunds loblicher gedechtnus der Ablosung und widerkaufs das vidimus ordenlich in das ytzig reichsbuch registrirt, auch unterschriben und durch unsern gnedigsten Herrnn von Meintx gezeichnet worden. Dortzu hat er auch ein kuniglich Mandat, das do verpennt ist, an die zwei dorffer Gochssheim und Senndfelt in einer guten form aussgangen mitbracht, solich alles er mitsambt der quittantzen

*des gemeynen phennigs halben von des Reichs Schatzmeistern das der enntricht ist, (die er) mitbracht und einem erbern Rate uberantwort hat.* — 36 Gulden kostete die „*vernewung und bestet*“ des Privilegiums, die Registrierung der alten Freiheiten und das Mandat gegen Gochsheim und Sennfeld, 2 Gulden erhielten der Sekretär Sixt und die Schreiber der Kanzlei, mit ähnlicher Begründung wie im vorausgehenden Jahr.

Reise des  
Stephan  
Franntz  
nach Augs-  
burg 1500.

Die dritte Gesandtschaftsreise des städtischen Schreibers erfolgte im Jahr 1500, als sich der Kaiser auf dem Reichstag in Augsburg befand.<sup>1)</sup> Der Bericht stimmt vielfach im Wortlaut mit der Urkunde überein, die das Ergebnis der Reise darstellt und die nach dem Original im Würzburger Archiv bereits veröffentlicht ist.<sup>2)</sup> Der Spruch des Königs erkennt fürs erste den Rat der Stadt als Vormundschaftsgericht an, das „*witwen waisenn und den die irer syn be-raubt sein und allen andern den irn und den bey Inen die Im rechten fur sich selbs nit stanndt haben mogen und des notdurftig sein*“ rechtsgiltige Vormünder geben soll.

Ferner sollen vor dem Rat der Stadt als der zuständigen Behörde geschehen können *alle und yede aberednus, vertrege, gutliche beteidigung, spruch, entscheide, keuff, verkeuff, quit-tung, verzeihunggab, satzung der letzten willen, Testament, auch vereynigung in annemung der stiefkinder fur eliche und rechte kinder oder dieselbenn zu vergleichen mit ver-willigunge der nehsten freunde oder vormundere und uber-gabe und vermechtnus zwischen den eleuten constante ma-trimonio*. Dabei wird hervorgehoben, dass das Stadtgericht und dessen „*brifflich urkunt und schein*“ dem Würzburgischen Landgericht oder anderen Landgerichten oder anderen ordentlichen Gerichten gleichstehen soll. Über eine weitere Errungenschaft aus der gleichen Zeit s. o. S. 29. Für die Privilegien selbst hat der städtische Gesandte in der römischen Kanzlei dem Kurfürsten Berthold 100 Gulden, Sixt Ölhafen,

1. S. oben S. 23.

2. Stein 314.

„damit die ding von statten gangen sein“, und den Schreibern 5 und 3 Gulden gezahlt. Von den letzten heisst es: *die haben sich hören lassenn solichs umb ein rate und gemeine stat hie willig zu verdienen.* Solche Trinkgelder zu geben und anzunehmen lag in der Sitte der Zeit. „Vil geld, lieben herren, kurcze zijd, wenig geld, lange zijd, als man im Hofe sagt“ schrieben schon am 15. Juli 1447 von Wien aus die Gesandten Joh. Hann und Nikolaus Offsteiner über den Geschäftsgang in der königlichen Kanzlei an den Rat von Frankfurt.<sup>1)</sup> Und wenn man der Deutung einer Geheimschrift trauen darf, so hätte sogar der Kurfürst Berthold nicht Bedenken getragen, von den Nürnbergern in diesem Sinn Geld anzunehmen. In einer Relation des Nürnberger Reichstagsgesandten vom 25. April 1500 heisst es: als ich, Anthoni Tetzl, e. w. bevelh nach die amsel heut fru hab vernagelt, hat sie solchs gar zu grossem dank angenommen mit fast hohem erpieten solchs zu verdienen. Die Amsel ist vernagelt worden soll aber nichts anderes bedeuten als: Berthold von Mainz hat von den Nürnbergern Geld angenommen!<sup>2)</sup>

Die Schweinfurter waren eifrig darauf bedacht, die der Stadt gewährten Rechte zu hüten. Dazu bekamen sie bald nach dem Augsburger Reichstag Anlass. Es war der Wunsch des Königs Maximilian, Männer, gegen die er Verpflichtungen hatte, in einflussreiche Stellungen zu bringen, und darüber hätte er wohl auch einen Eingriff in die Selbständigkeit der Städte nicht gescheut, wenn diese nicht selbst sich gewehrt hätten. So verlangte er, wie Anthoni Tucher von Augsburg aus am 15. Mai 1500 schreibt, die Nürnberger sollten seinen Kammermeister Balthasar Wolf von Wolfstall zu ihrem Schultheissen machen.<sup>3)</sup> In demselben Jahr erging vom König

Eingriff  
in das  
Privileg  
der Amt-  
manns-  
wahl.

1. Janssen II,101.

2. Wagner in der Archivalischen Zeitschrift IX,16. Das stimmt wenig zu dem Lobe, das schon im 16. Jahrhundert Spalatin und der Mainzer Geschichtschreiber Serrarius (vgl. Allg. D. Biographie II,525, 528) dem Kurfürsten gespendet, zu dem Bilde, das Ranke I,81f. von ihm entworfen hat. Vielleicht bezieht sich das, was Wagner auf Berthold selbst deutet, auf dessen Kanzlei.

3. Archivalische Zeitschrift IX,25f. Ulmann II,613.

eine Schrift an den Rat der nämlichen Stadt Schweinfurt, der er 1498 das Recht freier Amtmannswahl zugesichert hatte, *mit begern Herren Sigmundt von Thungen Ritter zu des Reichs amptmann anzunemen*. Für dieses Amt hatte sich aber erst 1499 Graf Wilhelm von Henneberg verpflichtet.<sup>1)</sup> So war jene königliche Zumutung den Städtern un-  
bequem genug. Sie wussten jedoch, wie und wo sie Rat dagegen fänden. Wiederum wurde Stephan Franntz abgeschickt, diesmal nach Nürnberg an den Sitz des Reichsregiments (s. o. S. 23). Dort hat er in dieser Frage, offenbar mit gutem Erfolg, Unterstützung und Vermittlung des Kurfürsten von Mainz und des Herzogs Friedrich von Sachsen angesprochen. Auf das Begehren des Königs hat man keine Rücksicht mehr genommen.<sup>2)</sup>

### III.

Um das oben (S. 33) erwähnte Mandat über Gochsheim und Sennfeld vom Jahr 1498 sowie die Bestimmung über die Berufung von den dortigen Gerichten vom Jahr 1500 (s. S. 29) ins rechte Licht zu setzen, versuche ich schliesslich, die Stellung der beiden Reichsdörfer zu der nahegelegenen Reichsstadt eingehender zu behandeln, hiezu auch dadurch bestimmt, dass hiefür das Rechnungsbuch einiges Neue bietet.

Die mancherlei Irrungen zwischen den nachbarlichen Gemeinwesen erwachsen vornehmlich daraus, dass die Orte Gochsheim  
und  
Sennfeld. Gochsheim und Sennfeld gemischte Reichsdörfer gewesen sind:<sup>3)</sup> neben den Reichsleuten waren dort Hörige des zu Würzburg gehörigen Klosters Ebrach<sup>4)</sup> ansässig. In dem Urbarium Eberacense antiquissimum aus dem 14. Jahrhundert sind als Ebrachischer Besitz in Gochsheim 35<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mansi, in

1. Stein 313.

2. Erst später (7. März 1514) wird nach der Ratsverstörung 1513 der Stadt vom Kaiser die Freiheit der Amtmannswahl genommen, aber am 6. Februar 1515 wiedergegeben. Stein 462 f., 527.

3. Maurer, Geschichte der deutschen Dorfverfassung II, 371.

4. Über die angebliche Reichsunmittelbarkeit dieses 1127 gestifteten Cisterzienserklosters s. Stein, Geschichte Frankens I, 200, II, 163.

Sennfeld 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bezeichnet; in Gochsheim werden 19 Namen von *proprii homines* aufgezählt.<sup>1)</sup> Die in den Dörfern ansässigen Reichsleute standen ursprünglich unter einem von dem Kaiser und Reich selbst gesetzten Reichsvogte,<sup>2)</sup> späterhin unter der Reichsvogtei Schweinfurt, doch mussten im Anfang des 14. Jahrhunderts das von Reichswegen dem Berthold von Henneberg, dem Pfandherrn Schweinfurts, übertragene Gericht auch die Hörigen des Klosters, „der Mönche Leute“ oder „die armen Leute“ genannt, besuchen.<sup>3)</sup> Schon 1318 aber wird über Gewaltthätigkeiten geklagt, die sich Richolf von Wenkheim, *advocatus in Meinberg et in Swinfurt*, d. h. ein von dem Henneberger ernannter Untervogt, gegen die Klosterleute erlaubt habe (*hominibus eorundem dicta predia (Goxheim et Wier) colentibus tallias, exactiones et onera gravia et diversa imposuit eisque per violenciam dampna plurima intulit*).<sup>4)</sup> Im nämlichen Jahr versprechen Graf Berthold von Henneberg und sein Sohn Heinrich *ne quid contra eos (i. e. religiosos viros dominum Abbatem et Conventum Monasterii Eberacensis) vel bona sua mali attemptare aliququaliter habeamus nec ipsos in bonis suis contra iustitiam aggravare*.<sup>5)</sup> 1339 (2. Mai) versichert der nämliche Henneberger, der geistlichen Mannen zu Ebrach Leute und Güter zu Gochsheim nicht mit Steuer und Bede belasten zu wollen mit der einzigen, dem Herkommen entsprechenden Ausnahme „ob ein kunig, keyser oder sin lantvogt gweymen gen Swinfurth oder gen Gochsheym, so solten sie kuchenspise, futer und herberge trage und geibe glicher wise als ander des ryches lute.“<sup>6)</sup> 1386 werden die beiden Dörfer neben Forst, Rottershausen und andern als Vogteiorte Schweinfurts bezeichnet, die von

1. Wegele, *Monumenta Eberacensia* S. XVI, 86 f., 106, 136.

2. Maurer II, 397 f.

3. „Da hat myn herre in dem Dorfe von des Rychis wegyn daz gericht, das suchet nyman wen des Rychis lute und der Munche lute“. Schultes, *Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg* I, 221.

4. Stein, *Monum.* 54.

5. Ungedruckte Urkunde (Abschrift im Schweinfurter Stadtarchiv) 9. Juli 1318.

6. Stein 70.

dieser Stadt aus der Hennebergischen Pfandschaft gelöst worden seien und deshalb mit der Stadt zu steuern hätten.<sup>1)</sup> Am 10. Dezember 1397 erlässt der König Wenzel in diesem Sinn ein Gebot an die „Insessen und ynwoner der dorffer Gogsheim, Sendelfelt und Ratershusen, die in die vogtey zu Schweinfurt gehören.“<sup>2)</sup> 1424 wurden die Rechte des Schweinfurter Vogtes in den Reichsdörfern („In den Dorffen, Margken und Gerichten“) von dem Vogt Ritter von Seinsheim festgestellt und von den Schöffen im Gehegergericht unter Eid anerkannt. Nach der Urkunde hierüber<sup>3)</sup> haben dem Vogt von Schweinfurt alle Hausgenossen<sup>4)</sup> und die ganze Gemeinde gemeinlich und jeglicher besonders zu huldigen, geloben und schwören. Das Verhältnis der Klosterleute zum Reichsvogt ist durch folgende Bestimmungen getroffen: „Und ob es sich wende, das sich misselicht oder zwietracht zwischen einem obgenanten Vogt und etlichen der do guetter oder menner Inn den obgenanten Dorffern hette, erhuebe, dorumb sie zu krieg khomen, So sollen die menner von denen Hernn, uf deren guettern sie sitzen, ablassen und einem Vogt als Ihrem rechten Hern wieder die, auf deren guettern sie sitzen, mit-samdt denen, die auf des Reichs guettern sitzen, nachvolgung thun im dorf und felde, als weitt ir margkung begriff hett. Item ob es wehre, das ein schultheis mith den andern des Reichs leuten umb solcher Spene willen In den kirchhof treten, wen dan der schultheis des obgenanten vogts auss den andern, die nit uf des Reichs guettern sitzen, zu Im Inn den Kirchhof fordert, Der oder Dieselben sollen vonn stundt ahn auff den guettern es sitzen lassen unnd mit dem schultheis und den Reichmannen Inn den kirchhof dretten unnd Ime den getreulich helffen behalten, Dass Alles soll ein jeglicher haussgenoss zu den heilligen schweren.“

1. Stein 143 und 444 (aus der alten Chronik von Schweinfurt).

2. Ebenda 183.

3. Ungedruckt (Abschrift i. Schweinfurter Stadtarchiv) vgl. Stein 284.

4. Nach Maurer II, 375 sind darunter die vollberechtigten Dorfmarkgenossen zu verstehen, wie das Folgende ergibt, Reichsleute wie Klosterhörige.

Darin, dass dem Vogt gewisse Rechte über die Lehensleute anderer Herren in den Dörfern zugesprochen wurden, lag der Grund zu weiteren Verwicklungen. Die nächste hieher gehörige Urkunde stammt allerdings erst aus dem Jahr 1448, knüpft aber an jene Vereinbarungen des Jahres 1424 an, die von dem Kloster Ebrach nie mögen anerkannt worden sein. 1448 wird auf Vorstellung des Abtes Heinrich von Ebrach, „wie die burger zu Sweinfurt Ir (des Ebracher Konvents) und Irs Gottshawss hintersassen zu Gochsheim dem dorf vogtbar gemacht haben wider ir kaiserlich privilegie und Freiheit, auch ir kawfbrief“, Markgraf Albrecht von Ansbach durch königliche Kommission zum Schiedsrichter zwischen Schweinfurt und dem Kloster bestellt.<sup>1)</sup> Auch damals ist der Streit nicht begraben worden, denn schon 1456 wurde mit derselben Sache zuerst das geistliche Gericht in Würzburg, dann der Kurfürst Wilhelm von Sachsen als Oberschutzherr der Stadt Schweinfurt, der Abt des Schottenklosters in Würzburg als päpstlicher Kommissarius, endlich der Kaiser selbst und bis zum Jahr 1460 der Bischof von Bamberg behelligt.<sup>2)</sup> 1463 kommt durch die Vermittlung des Grafen Georg von Henneberg ein Vergleich zu stande.<sup>3)</sup> Die Klosterangehörigen werden verpflichtet, dem Reichsamtmann zu Schweinfurt Huldigung zu thun „in aller mas als ander arme leute daselbst im Dorff thuen“, ferner sind sie gehalten, nachzufolgen, ob sie von einem Amtmann oder Schultheissen des Reiches in Schweinfurt dazu gemahnt würden. Als Frondienst wird ihnen bestimmt, dem Vogt (Amtmann) alle Jahre „zweinczig fuhr mit holz mit vier pferden am wagen wolgeladen“ zu liefern oder dafür je 8 Schillinge, der Schilling zu 6 Pfennigen, für ein Fuder zu bezahlen. Die Verpflichtung, dem Gebot des Vogtes nachzufolgen d. h. Heeresfolge zu leisten trat zuerst 1474 an die Männer von Gochsheim, Sennfeld und einer Reihe anderer Vogteidörfer heran, als ein Reichsheer gegen Karl den Kühnen aufgeboden wurde,

1. Ungedruckte Urkunde (Abschrift) im Schweinfurter Stadtarchiv.

2. Nikolaus Sprengers Annalen bei Stein 354 ff.

3. Stein 281 ff.

um ihn zur Aufgabe der Belagerung von Neuss zu zwingen.<sup>1)</sup> Reichsleute wie Klosterhörige wurden in gleicher Weise zu dieser „Reise ins Niederland“ beigezogen. Die Stadt Schweinfurt scheint die Ausrüstung und Verpflegung der wenigen Dorfmannen übernommen zu haben und bekam dafür durch den Schiedsspruch des Grafen Wilhelm von Henneberg eine Entschädigung von 100 Gulden.<sup>2)</sup> Als aber im Jahr 1492 (s. o. S. 17) die Stadt den Aufruf zur Heeresfolge an die Reichsdörfer wiederholte, stiess sie auf Widerstand und zwar, wie es scheint, nicht nur bei den Klosterhörigen, auch bei den Reichsmännern. Nachdem die Stadt zuerst bei Nürnberg Rat gesucht hatte, wie sie sich in dem Handel verhalten solle, wurde (nach dem Bericht des Rechnungsbuches) der Stadtschreiber Friedrich Hofmann an den kaiserlichen Hof nach Linz geschickt,<sup>3)</sup> *„mit bevelhe dieselben von Gochsheim und Sendelfelt gemelt sachen halben doselbst mit kaiserlichem Camergericht mit ladung oder gebotsbrief nach Rath furzunemen, und hat ladung und gebotsbrief mit vorgehabtem ratsslagk mitgebracht, welcher gebotsbrieff auss ursachen verhalten und die Citacion den vorgemelten dorfmercken verkundet worden ist.“* Warum man von dem kaiserlichen Gebotsbrief keinen Gebrauch machte, sondern sich wieder mit einer halben Massregel begnügte, steht dahin, vielleicht deshalb, weil jetzt der Bischof Rudolf von Würzburg zu gunsten der Hörigen von Ebrach u. a. eingriff.<sup>4)</sup>

„Unsern günstigen gruss zuvor Ersamen und Weysen, lieben besondern. Als wir hievor bericht worden sind, dass Ir gegen Unnsern Clostern prelaten und prelatin Eberach, theres und Marburghawsen auch etlicher Unnser lieben getrewen vom adel Unterthanen zu Gochsheim und Sendelfelt Newe beswert mit Reysen fürnemen sollet, haben wir dess-

1. Sprengers Annalen zum Jahre 1474 bei Stein 365.

2. Stein 291.

3. Diese Reise ist wohl gemeint bei Mühlich und Hahn, Chronik der Stadt Schweinfurt I, 117 (zum Jahr 1491).

4. Urkunde (bisher ungedruckt) im Schweinfurter Stadtarchiv, datiert vom 19. November 1492, vgl. Stein 306.



mals unnsere Rate und Jungst unnsere werbende Botschafft bei Euch geschickt und erkennen geben lassen die weil wir bericht wurden, das Ir soliche Reyss vor alter nicht herbracht, sich auch nicht erfunden mocht, das die selbige ye einiche Reyss dann vor Newss gethan, die auch aus bite und keyner gerechtigkeit gescheen mit erinnerung eins spruchs darinnen clerlich vervast sein solle, das die selbigen zu volgen nicht weiter schuldig dann als weyt die marck doselbst gunge. wue nu dem also Ir darauss gnugsamlich verstanden, das Ir solichs ewrs furnemens dheyne fuge oder glympff hettet, danoch, als uns angelangt, Ir ein vermeynte keyserliche ladung, wider die gemelte von Gochsheim und sendelfelt aussbracht, dorinnen unter andern bemelt sein solle, das sie sich In funffzehen tagen nach uberantwortung derselben mit euch gutlichen vertragen oder uff den funffundvierzigsten tag vor der keyserlichen maiestat Camergericht erscheinen, euch ewrm anwaldt darumb im Rechten endlich zu antwortten, des wir unns uff obgemelte grüntliche Unterrichtung, dass Ir die Unnsern mit dermassen untzymlichen rechtvertigung unserethalben rechtlicher Hilff unersucht und euch unabgeschlagen furnemen solt, nit versehen hetten, dann das wir uns in diesen Handel geschlagen hetten und noch schlugen, geschee aus dreyerley ursachen: erstliche das die gemelte unnsere prelaten und prelatin in gemelten dorffern nit gering sunder mit eyner mercklichen Manschafft beerbt, mit welcher, auch Iren guttern, sie uns und unnsern stiefft on mittel unterworffen sein, zum andern, das etwo vil vom adel semlicher guter von uns und unnssem stiefft zu freyen Rittermanlehen trugen und bedreffe also derselbigen Art unser und unnsers stieffts eygenthumb, zum dritten das auch die selbige guter unns und unnssem stiefft unnsere zenthalben zum karllberg unterworffen zu dem das wir dannach der art landssfürste sein. Wue nu ewer furnemen also aussgefuhrt werden solt, geschee damit uns und unnssem stiefft nit geringer eingrieff In unnsere und unnsers stieffts und der unnsere vorgemelte oberkeyt und Herlichkeit, dorumb an euch gütliche begern, von sollichem furnemen der vermeynten

Reyss und ladung abzusteem und euch dem angetzeygten Spruch gemess zu halten, dann wue das nicht geschee Nach dem wir dann der gemelten prelaten und prelatin auch des adels obgemelter guter halbe zurecht mechtig send, Ir uns umb recht wie gemelt nye ersucht hett, musten wir zu handthabung unnsere und unnsers stieffts und der unnsere oberkeyten und Herlichkeyten auch zu widerstandt solichs ewrs unbillichen furnemens handeln, der wir lieber uberig sein wolten, dorzu mocht euch auch darauss Zanck und ungunst von der Ritterschaft der nicht wenig in den dorffern beerbt entsteen, das wir euch auss gnedigem willen, so wir zu euch tragen, nicht gönnten. wue Ir auch mit abstellung solichs furnemens der Reyss und vermeynter ladung, der billigkeyt nach, euch uns zu gefallen hiltet, wolten wir das gegen euch und gemeyner stadt in gnaden erkennen. darauff unns uff hewt durch die gemelte unnsere botschafft relacion zubracht ist das Ir des angetzeygten spruchs, davon Ir gut wissens hette, nicht In abrede wert, begert auch dem zu leben, dann Ir hette für ewer personn und ewrem Comun zu gut eyniche Reyss dorauff nicht geschlagen, aber die von Gochsheym und Sendelfelt were mitsamt euch glieder des heyligen Reichs, demselbigen mit und bei einander Incorporirt, dodurch sie also schuldig wern mitsamt euch dem heyligen Reiche zu reysen, dorumb so were auch solche Reyss nicht von ewer sundern des heyligen Reichs wegen aufgesetzt worden, die Ir ewer pflicht nach nicht nachlassen kont oder abstellen mocht, hette dorumb diese ding an denn enden zu rechtvertigen furgenomen, do sie auss billichkeyt hingehortten, dann es liede Itzt die zeyt nicht und muss mere weyl haben, Wue Ir mit Unnsere geschickten von diesen Dingen handeln so es die lenge und mere weyl und wort dann Itzt gescheen mocht, haben wolten, ewer gemüte stünde euch nicht das Ir uns unnsere angetzeygten prelaten prelatin etc. den vom adel sovil iglicher teyle gerechtigkeit daselbst herbracht hette, eynichen einbruch zu thun wie Ir uns das zu ewren Massen notdurftiglicher durch ewer geschickte ratsfreunde bericht thun und demnach zu uns vertrauen tragen woltet, wir wür-

den hinfüre wie bisshere ewer gnediger herr sein, dann die ding würden sich in ander gestalt dan uns furbracht worden were, erfinden, das wollet Ir mit ewer willigen Underdenigkeit umb uns verdienen, entgegen euch widerumb angehalten, nachdem die zeyt der furgenomen vermeynten rechtvertigung teglichs lief, were zu furderung der sachen gut, das Ir mit unterrichtung uns zu thun die lenge nit verzihet, dann solten die unnsern mit solcher Unterrichtung aufgehalten und Ir ewer vermeynten Rechtvertigung anhangen, were nicht gleiche, dienet auch ewrethalben nicht zu gnaden, sunder nur zu widerwillen, darauff Ir wider entdeckt das Ir itzt ein Jarmarkt, auch die bei euch nit hette, die zu sollichem Handel gehorten, so balde Ir aber mocht, wolt Ir Vleyss in den Dingen thun und uns durch gemelte schickung gruntlicher Unterrichten, doch last Ir die aussgangen ladung Irnn lauff haben und kont der ewren pflichten nach nicht abstellen mit bite das unnsere geschickter solichs in guter meynung an uns bringen wolt, das dan seinthalben also gescheen ist. wan wir nu die Ding aus teglichem anlawffen so uns in diesem Handel geschicht, dafüre ansehen das gemeiner stadt und euch kunfftiger Zanck und Unwille dorauss erwachsen mochten, begern wir abermals an euch gütliche Ir wollet nochmals von sollichem fürnemen der Reyss auch gemelter aussgangner vermeynter ladung der billichkeyt nach abstellen, die gemelte unnsere prelaten prelatin und die vom adel vor uns als Irem Herrn und landssfürsten bei Recht und Billichkeyt, dorzu wir Ir gantzs mechtig und urbutig sind, euch das gegen Ine slewniglich zu verhelffen bleyben lassen, alsdann ewrenthalben unwidersprechenlich billich geschicht, doran thut Ir uns zur billichkeyt gefallen In gnaden zu erkennen und begern hirauff ewrn unvertzogenlich beschrieben antwort dornach wir uns haben zu richten, datum in unnsere stadt Wirtzburg uf Montag sandt Elsbethentag anno etc. LXXXII do.

Dass der Streit 1498 noch nicht entschieden war, zeigt der Bericht über die Audienz des Stadtschreibers Franntz und die Erwähnung eines neuen kaiserlichen Mandates, das in dieser Sache gegeben wurde (s. o. S. 33). Darüber, inwieweit die

zur Reichsvogtei Schweinfurt gehörigen Dörfer von der Stadt zu Leistungen für das Reich herangezogen werden könnten, hat man sich überhaupt nie geeinigt. Noch 1545 stand ein Erkenntnis des Reichskammergerichts hierüber aus und bedurfte es eines kaiserlichen Mandates, um die zu Sennfeld zur Teilnahme an der Türkensteuer anzuweisen.<sup>1)</sup> Erst die Lösung der Dörfer aus der Reichsvogtei Schweinfurt (1572) hat die Frage aus der Welt geschafft.<sup>2)</sup>

Am Ende des 15. Jahrhunderts zeigt sich aber die Abhängigkeit der Dorfgemeinden nicht nur in der Unterordnung des Dorfgerichts unter das reichsstädtische Gericht. 1493 werden die Ratsmitglieder Andreas Schopper, Michael Botenstein, Nikolaus Lorenz mit dem Stadtschreiber Friedrich Hofmann nach Mainberg geschickt, um Rat und Gemeinde von Gochsheim gegen einander zu verhören.<sup>3)</sup> Bei einer zweiten Verhandlung, bei der neben Schweinfurter Ratsmitgliedern Jörg Voit und Ot Voit als Schiedsrichter erscheinen, wird von den Bauernmeistern die Zusagung gethan, die Rechnung ihres Einnehmens und Ausgebens künftig vor Jörg Voit, vielleicht dem Untervogt des Hennebergers, zu thun. Damit wird also auch die Verwaltung der Gemeinde in einem wichtigen Stück unter Aufsicht gestellt.

1. Stein 533.

2. Stein, Geschichte Frankens II, 63.

3. Aufzeichnung im Rechnungsbuch. Nach Maurer II, 384, dessen Quelle Segnitz, Staatsrecht von Sennfeld und Gochsheim, ist, bestand der Gemeinderat, der zugleich niedere Gerichtsbarkeit ausübte, aus dem Reichsschultheiss und 7 Bauern; ihm stand ein Kollegium von 8 Gemeindegliedern zur Seite, welches bei der Besteuerung der Bürger, bei der Verpachtung der Gemeindeländereien, bei Rechnungsablagen und bei andern wichtigen Gemeindeangelegenheiten beigezogen werden musste und die Gemeinde zu vertreten hatte. Diese beiden Körperschaften scheinen mit den obigen Worten gemeint zu sein. „Bauernmeister“ ist nach Schröder 588 identisch mit Schulze.



zu  
zu  
ha  
Er  
du  
zu  
Lö  
ha  
  
hä  
de  
we  
ste  
Ho  
vor  
zw  
mi  
ner  
Re  
Vo  
Da  
wie  
  
Que  
der  
dem  
Gen  
bei  
und  
mus  
scha  
meis

© The Tiffen Company, 2007

# TIFFEN® Gray Scale

A	1	R	2	G	3	G	4	B	5	M	6	W	7	G	8	Y	9	C	10	K	11	B	12	Y	13	M	14	15	16	17	18	19
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	---	----	---	----	---	----	---	----	----	----	----	----	----

Dörfer von der Stadt  
gen werden könnten,  
Noch 1545 stand ein  
ierüber aus und be-  
um die zu Sennfeld  
uweisen.<sup>1)</sup> Erst die  
Schweinfurt (1572)

gt sich aber die Ab-  
in der Unterordnung  
sche Gericht. 1493  
pper, Michael Boten-  
tschreiber Friedrich  
Rat und Gemeinde  
hören.<sup>3)</sup> Bei einer  
Schweinfurter Rats-  
hiedsrichter erschei-  
usagung gethan, die  
ens künftig vor Jörg  
nebergers, zu thun.  
Gemeinde in einem

Maurer II,384, dessen  
Gochsheim, ist, bestand  
tsbarkeit ausübte, aus  
ein Kollegium von 8  
esteuerung der Bürger,  
bei Rechnungsablagen  
iten beigezogen werden  
Diese beiden Körper-  
eint zu sein. „Bauern-  
ulze.